

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/1656



ERZBISTUM
HAMBURG

Kath. Büro • Krusenrotter Weg 37 • 24113 Kiel

An den
Sozialausschuss des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
z. H. Herrn Vorsitzenden Werner Kalinka, MdL
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

KATHOLISCHES BÜRO
SCHLESWIG-HOLSTEIN
**Ständige Vertretung des
Erzbischofs am Sitz der
Landesregierung**

**Beate Bäumer
Leiterin**

Krusenrotter Weg 37
24113 Kiel
Tel.: (0431) 6403-501
Fax: (0431) 6403-680
baeumer@erzbistum-hamburg.de
www.erzbistum-hamburg.de

23. November 2018

**Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Abgeordneten des SSW zur Änderung des Gesetzes über
das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Schleswig-Holstein (BestattG),
Drucksache 19/887**

Sehr geehrter Herr Kalinka,
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 12. Oktober 2018 und die Gelegenheit zur Stellungnahme zum
Gesetzentwurf der Abgeordneten des SSW zur Änderung des Gesetzes über das Leichen-,
Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Schleswig-Holstein (BestattG), Drucksache 19/887.

Gern möchten wir folgende Anmerkungen machen:

Aus unserer Sicht liegt kein Bedarf für eine Gesetzesänderung vor.

Ausgangspunkt beziehungsweise Anlass dieser Initiative ist der Tätigkeitsbericht 2017 der
Bürgerbeauftragten für soziale Angelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein. In diesem
berichtet die Bürgerbeauftragte von Fällen, in denen ein vorrangig Hinterbliebener nicht
leistungsfähig war und deshalb ein nachrangig Hinterbliebener zur Zahlung der
Bestattungskosten herangezogen werden sollte.

Aus ihrer Sicht sei das nicht rechtmäßig. Zitiert werden sodann einige Entscheidungen, auf die
mutmaßlich auch in der Begründung des Gesetzentwurfes Bezug genommen wird, wenn es dort
heißt, dass mehrere Landessozialgerichte entsprechend entschieden hätten.

Hierzu ist festzustellen, dass die Annahme der Bürgerbeauftragten zwar zutrifft, die zitierten
Entscheidungen als Begründung aber sämtlich nicht überzeugen, weil diese völlig andere
Sachverhalte behandeln.

Vielmehr verhält es sich so, dass bereits jetzt in § 13 Abs. 2 Satz 2 BestattG geregelt ist, dass im
Zweifelsfall die für den Sterbe- und Auffindungsort zuständige Gemeinde entsprechend §§ 230,
238 LVwG für die Bestattung zu sorgen hat. Auch der Fall, dass ein vorrangig Hinterbliebener nicht
leistungsfähig ist, ist mit der Regelung in § 74 SGB XII geklärt.

Damit sind die angestrebten Veränderungen des BestattG bereits geltende Rechtslage, so dass es der Änderung nicht bedarf.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'B. Bäumer'. The signature is fluid and cursive, with a prominent initial 'B' and a long, sweeping underline.

Beate Bäumer
Leiterin des Katholischen Büros Schleswig-Holstein
Ständige Beauftragte des Erzbischofs am Sitz der Landesregierung